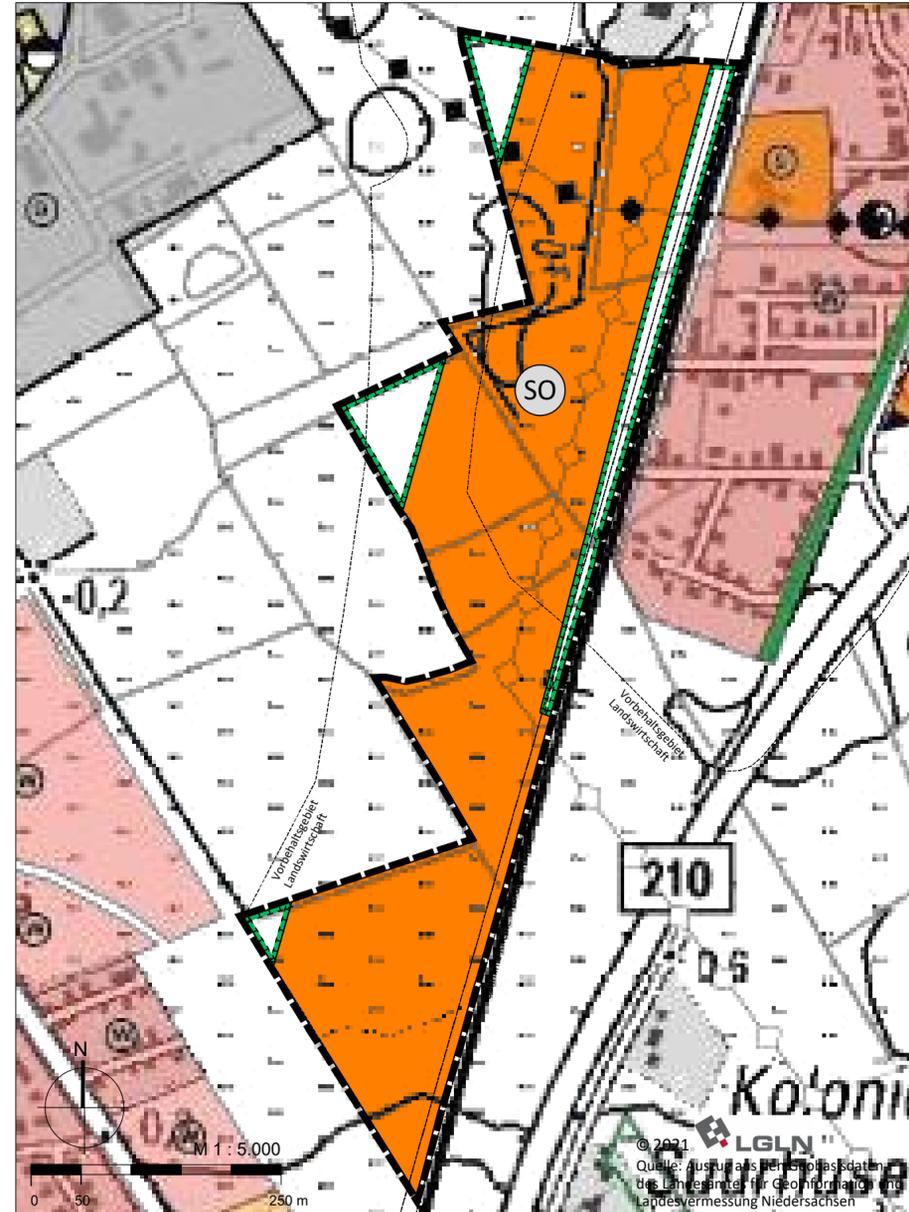


Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802, 1807)



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802)

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

SO Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

— — — — — Grenze des Änderungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- - - - - Umgrenzung Vorbehaltsgelände Landwirtschaft

Nachrichtliche Übernahme

..... 15 m Abstand zur Schotterkante Bahn

..... Schotterkante Bahn

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der beim Feststellungsbeschluss geltenden Fassung, hat der Gemeinde Hinte diese 27. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Hinte, den

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von Elbberg Stadtplanung, Kruse, Rathje, Springer, Eckbrecht Partnerschaft mbB, Lehmweg 17, 20251 Hamburg.

Hamburg, den

Planverfasser

2. Der Rat der Gemeinde Hinte hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hinte, den

Bürgermeister

3. Der Rat der Gemeinde Hinte hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung in seiner Sitzung am beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Hinte, den

Bürgermeister

4. Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung vom (Az.:) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahmen der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Aurich, den

Landkreis Aurich

5. Der Rat der Gemeinde Hinte ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Hinte, den

Bürgermeister

6. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Szade bekanntgemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

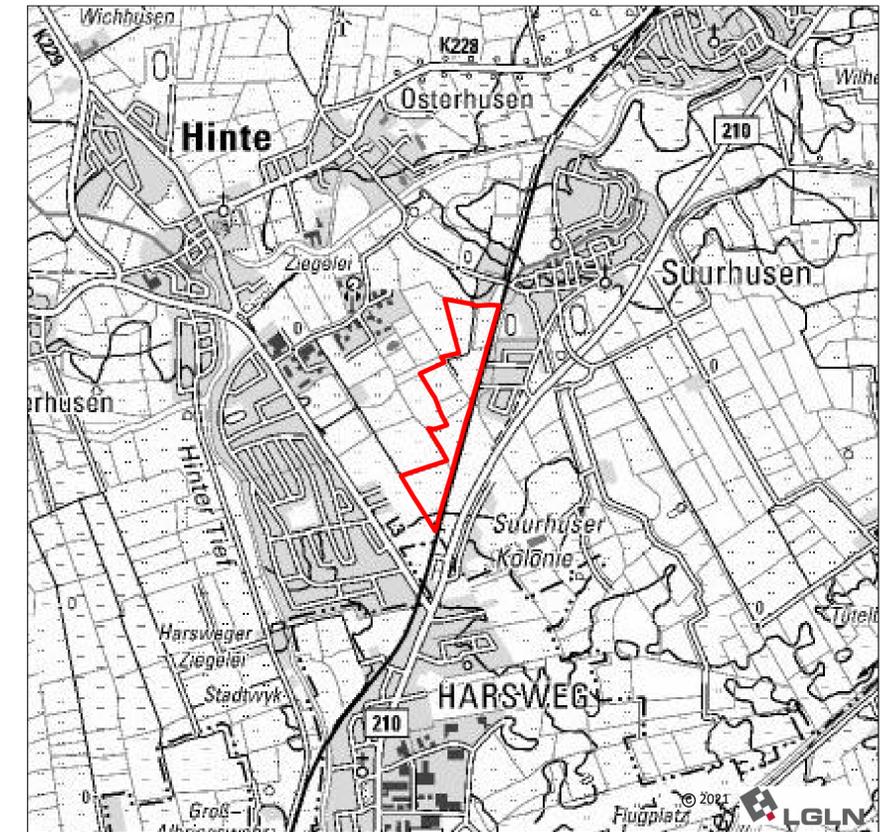
Hinte, den

Bürgermeister

7. Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Hinte, den

Bürgermeister



Übersichtsplan Maßstab 1:25.000

Gemeinde Hinte 27. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Suurhusen"

Stand: Frühzeitige Beteiligung, 05.10.2022



ELBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckbrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-60 mail@elbberg.de www.elbberg.de